

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 13.

Dienstag den 13. Januar.

1852.

Bekanntmachung, das Einpacken der Waaren in Meßbuden betreffend.

Die in unserer Bekanntmachung vom 29. April 1850 getroffene Bestimmung, wonach am letzten Tage der Messe (mithin in gegenwärtiger Neujahrsmesse den 14 d. M.) spätestens bis Nachmittags 4 Uhr das Einpacken der Waaren in den Buden beendet und letztere selbst völlig geräumt sein müssen, bringen wir hiermit zur Nachachtung in dieser Messe mit dem Bemerkten in Erinnerung, daß Zuwiderhandlungen gegen diese im wohlfahrtspolizeilichen Interesse gebotene Vorschrift unnachsichtlich werden bestraft werden.

Leipzig den 12. Januar 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 1. dieses Monats (Nr. 339, 343, 347 des Leipziger Tageblattes von 1851) finden wir uns veranlaßt, im Betreff der beim Verkaufe von Kohlen und andern trockenen Waaren in hiesiger Stadt zu gebrauchenden Gemäße fernerweit Folgendes zur Nachachtung hiermit bekannt zu machen:

- 1) Gemäße, welche vom Boden aus nach oben spitz zulaufen, dürfen nicht geführt werden.
- 2) Außer cylindrisch geformten ist lediglich die Führung solcher Gemäße gestattet, welche vom obern Rande nach dem Boden spitz zulaufen. Doch darf auch hierbei der Unterschied des größten und kleinsten Durchmessers nicht mehr betragen, als:
beim ganzen Scheffel 2 Zoll,
" halben " 1 "
" Viertel und der Meße $\frac{1}{2}$ Zoll.
- 3) Der Durchmesser cylindrischer und der kleinste Durchmesser konischer Gemäße, insoweit letztere nach Vorstehendem statthaft sind, darf nicht kleiner sein, als:
beim ganzen Scheffel 27 Zoll,
" halben " 21 "
" Viertel " 16 "
bei der Meße 10 "
- 4) Alle Gemäße müssen dem Inhalte nach richtig und mit deutlich erkennbarem, durch Abnutzung nicht verwischtem Rathsstempel versehen sein. Die Stempelung geschieht bei der Expedition des Markalles nach vorgängiger Prüfung mittelst der daselbst befindlichen Normalmaße und gegen die übliche Gebühr.
- 5) Alle den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden, in Verkauf- oder Geschäftlocalen oder an Verkaufsständen sich vorfindenden, zum Messen von Kohlen oder andern trockenen Waaren bestimmten Gemäße unterliegen der Confiscation, und es werden deren Inhaber außerdem unnachsichtlich in Geld- oder Gefängnißstrafe genommen werden.

Leipzig den 30. December 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger. Schleißner.

Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber von Meß- und laufenden Conten werden von unterzeichnetem Haupt-Steuer-Amt hiermit aufmerksam gemacht, daß die Duplicat-Certificate oder an deren Stelle Certificat-Verzeichnisse über die in der laufenden Neujahrsmesse verkauften Waarenposten spätestens

Donnerstag den 22. Januar a. c. Abends 6 Uhr,

an welchem Tage der Abschreibungs-Termin für selbige abläuft, an die Conto-Buchhalterei, woselbst Formulare zu obengedachten Verzeichnissen in Empfang genommen werden können, einzureichen sind.

Leipzig, den 12. Januar 1852.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Armenwesen mit Hinblick auf Staat und Kirche.

Chalmers*) und sein Werk ist ein Hoffnungsbild für die weitere staatliche und kirchliche Entwicklung und zugleich ein sicherer Wegführer in solche Zukunft.

*) Der Schottländer Dr. Thomas Chalmers versuchte es, in Glasgow eine Armenpflege auf eine tüchtige kirchliche Organisation zu gründen;

So gut als in England hätte in Deutschland solche kirchliche Armenpflege nicht nur an dem Staate und seiner verkehrten Armen-gesetzgebung, sondern auch an der zerrissenen und um alle lebendige

es scheiterte aber dessen Versuch nach achtzehnjährigen glänzenden Proben an den Armen-gesetzen, weil er deren Abänderung und Anpassung an die von ihm aufgestellten Grundsätze nicht erlangen konnte.